PRIMARSCHULE NUSSBAUMEN TG
www.primarschule-nussbaumen.ch

Reglement Urlaub und Absenzen

Grundlage

Gesetz über die Volksschule (§1 Schulobligatorium; §23 Pflichtverletzungen; § 46 Schulabsenzen)

Schulabsenzen

Als Schulabsenz gilt grundsätzlich jedes Fernbleiben vom obligatorischen Unterricht. Zum obligatorischen Unterricht gehören neben den Unterrichtsstunden auch Exkursionen, Schulreisen, Projekte, Lager und Klassenverlegungen

Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt. Die Kontrolle führt die Klassenlehrperson. 1 Absenz = 1 Halbtag

Entschuldbare und nicht entschuldbare Absenzen

Schulabsenzen gelten nur dann als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen (§ 46 Gesetz über die Volksschule).

- Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.
- Arzt- und Zahnarztbesuche erfolgen in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit. Ausnahmen bilden spezielle medizinische oder zahntechnische Behandlungen sowie Notfälle.
- Sonderfälle sind dringende familiäre Angelegenheiten, Krankheit und Notsituationen im engsten Familienkreis.
- Die aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Veranstaltungen sowie die daraus entstehenden Trainings und Proben
- Jokertage

Die Beurteilung der Entschuldbarkeit in Sonderfällen liegt bei der Schulleitung. Hierfür muss vorgängig ein schriftliches Gesuch bei der Schulleitung eingereicht werden.

Nicht entschuldbare Absenzen sind

vorzeitige Abreise in die Ferien oder Ferienverlängerung

Jokertage

- Jokertage müssen von Schülerinnen, Schülern und Eltern nicht begründet werden.
- Jokertage werden als entschuldigte Absenzen im Zeugnis aufgeführt.
- Die Anzahl der pro Schuljahr verfügbaren Jokertage regelt der Gesetzgeber.
- Jokertage müssen von den Erziehungsberechtigten spätestens am Vortag der Klassenlehrperson gemeldet werden.
- Jokertage werden als ganze Tage gerechnet. Das Fernbleiben eines halben Tages wird als ganzer Jokertag gerechnet (z.B. Mittwoch).

- Das Kumulieren und Übertragen von nicht bezogenen Jokertagen auf andere Schuljahre ist nicht möglich.
- Die Jokertage können an zwei aufeinanderfolgenden Tagen eingezogen werden.
- Für religiöse Feiertage während der Unterrichtszeit können Jokertage verwendet werden.
- Es ist Pflicht der Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigten, den verpassten Unterrichtsstoff nachzuholen.
- Prüfungen werden nachgeholt.
- Sperrfristen für Jokertage können von der Schulleitung definiert werden. Sie müssen sechs Monate im Voraus den Eltern bekannt gegeben werden.

Meldepflicht bei Krankheit oder Unfall

Ist eine Schülerin/ein Schüler durch Krankheit, Unfall oder einen anderen nicht vorhersehbaren Grund am Schulbesuch verhindert, ist dies sofort, bzw. am ersten Tag der Absenz vor Unterrichtsbeginn der betreffenden Klassenlehrkraft zu melden.

Dispensationsgesuche bei vorhersehbaren Absenzen

Dispensationen vom Unterricht durch vorhersehbare Anlässe und Ereignisse bedürfen einer vorgängigen Bewilligung.

Für Dispensationen bis zu einem Tag ist die Klassenlehrperson zuständig, bei längeren Absenzen die Schulleitung.

Dispensationsgesuche für 1 Tag müssen spätestens 1 Woche vorher schriftlich bei der Klassenlehrperson eingereicht werden. Gesuche für längere Absenzen sind 2 Wochen vorher schriftlich bei der Schulleitung einzureichen.

Rekursinstanz bei einem Entscheid der Klassenlehrperson ist die Schulleitung, bei einem Entscheid der Schulleitung die Behörde der Primarschule.

Folgen bei unentschuldigten Absenzen

Erziehungsverantwortliche, die ihr Kind ohne Einverständnis der zuständigen Lehrperson oder der Schulleitung nicht zu Schule schicken, können über eine Anzeige gemäss § 23 Gesetz über die Volksschule bei der Staatanwaltschaft mit Busse bestraft werden.

Genehmigt durch die Primarschulbehörde der PSG Nussbaumen und per 1.8.2016 in Kraft gesetzt.